

Mitteilung des Senats vom 25. März 2014**Gesetz zur Änderung des Hinterlegungsgesetzes**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hinterlegungsgesetzes mit der Bitte um Beschlussfassung.

Der Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen hat für seinen Jahresbericht 2013 die Hinterlegungsstellen nach dem Hinterlegungsgesetz vom 31. August 2010 (Brem. GBl. S. 458 – 300-e-1) geprüft. Das Hinterlegungsgesetz ermöglicht es, Wertsachen, Wertpapiere und auch Bargeld bei den Amtsgerichten als Hinterlegungsstellen zu hinterlegen. Eine solche Hinterlegung kommt insbesondere in Betracht, wenn unklar und streitig ist, wem die zu hinterlegenden Werte gehören oder wenn in einem Gerichtsverfahren eine Sicherheit zu leisten ist.

Nach § 12 Hinterlegungsgesetz ist hinterlegtes Geld zu einem Prozentsatz von einem Prozent jährlich zu verzinsen. Beträge unter 10 000 Euro und Zinsen werden nicht verzinst. Der Rechnungshof weist in seinem Jahresbericht 2013 (Drucksache 18/882 Seite 54 Rdn. 161) darauf hin, dass einige andere Länder keine Verzinsung vorsehen und dies damit begründen, dass die Hinterlegung ihrerseits gebührenfrei ist. Der Rechnungshof hält es für sachgerecht, aus diesem Grund auch für Bremen die Verzinsungspflicht aufzuheben. Keine Verzinsungspflicht enthalten z. B. die Hinterlegungsgesetze von Bayern, Berlin, Baden-Württemberg, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Schleswig-Holstein.

Mit dem anliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hinterlegungsgesetzes wird § 12 des Gesetzes dahingehend geändert, dass hinterlegtes Geld nicht zu verzinsen ist.

Der Wegfall der Verzinsungspflicht führt zu Ersparnissen in zukünftigen Hinterlegungsfällen, in denen nach bisherigem Recht Zinsen zu zahlen wären. Wegen des unregelmäßigen Geschäftsanfalls in Hinterlegungssachen und der stark divergierenden Hinterlegungszeiträume ist eine quantifizierte Prognose aber nicht möglich.

Gesetz zur Änderung des Hinterlegungsgesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

§ 12 des Hinterlegungsgesetzes vom 31. August 2010 (Brem.GBl. S. 458 – 300-e-1) wird wie folgt gefasst:

„§ 12

Verzinsung

Hinterlegtes Geld wird nicht verzinst. Das gilt auch für Beträge, die aus der Einlösung von Wertpapieren, Zins- oder Gewinnanteilscheinen oder in ähnlicher Weise anfallen.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Zu Artikel 1

Nach § 12 des Hinterlegungsgesetzes in der Fassung vom 31. August 2010 ist hinterlegtes Geld zu einem Prozentsatz von einem Prozent jährlich zu verzinsen. Beträge unter 10 000 Euro und Zinsen werden nicht verzinst. Der Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen hat in seinem Jahresbericht 2013 (Drucksache 18/882 Seite 54 Rdn. 161) darauf hingewiesen, dass einige andere Länder keine Verzinsung vorsehen und dies damit begründen, dass die Hinterlegung ihrerseits gebührenfrei ist. Der Rechnungshof hält es für sachgerecht, aus diesem Grund auch für Bremen die Verzinsungspflicht aufzuheben. Keine Verzinsungspflicht enthalten z. B. die Hinterlegungsgesetze von Bayern, Berlin, Baden-Württemberg, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Schleswig-Holstein. Artikel 1 hebt dem Vorschlag entsprechend das Verzinsungsgebot auf. Zur Klarstellung wird statt einer Streichung von § 12 ausdrücklich bestimmt, dass eine Verzinsung nicht stattfindet (Satz 1). Wie zuvor die Verzinsungspflicht gilt der Ausschluss einer Verzinsung auch für Gelder, die aus anderen Hinterlegungsarten anfallen (Satz 2).

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.